



**Amtliche
Bekanntmachung der
Universität Konstanz**

**Nr. 2/2004
19. Januar 2004**

**S a t z u n g der Universität Konstanz über die
Zulassung von Studienbewerbern zum
Masterstudiengang Internationale
Wirtschaftsbeziehungen (International Economics /
International Business Economics)**

Vom 19. Januar 2004

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ

**Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung von Studienbewerbern zum Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen (International Economics / International Business Economics)
Vom 19. Januar 2004**

Stand: 19.01.2004

Auf Grund von §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 2 und 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes sowie §§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 20 Abs. 3 der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen hat der Senat am 19. Februar 2003 und am 3. Dezember 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Zulassungen in das erste Fachsemester des Masterstudienganges in der Fachrichtung Internationale Wirtschaftsbeziehungen erfolgen nur zum Wintersemester. Die Zulassung zu diesem Studiengang kann entweder mit dem Studienabschluss „Master of Arts“ in der Fachrichtung International Economics oder „Master of Arts“ in der Fachrichtung International Business Economics beantragt werden. Bewerbungsschluss ist der 15. April. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Zulassungszahlen für den Masterstudiengang in der Fachrichtung Internationale Wirtschaftsbeziehungen ergeben sich aus der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten.

§ 2

Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des nach der Studien- und Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschusses. Einem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang in der Fachrichtung Internationale Wirtschaftsbeziehungen wird nicht entsprochen, wenn der/die Bewerber/-in an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Prüfung in einem Masterstudiengang in Wirtschaftswissenschaften mit im wesentlichen gleichen Inhalt oder im Aufbaustudiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen an der Universität Konstanz endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 3

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt voraus:
 1. Den Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

2. den Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses eines Studienganges an einer Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses und
 3. den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv) durch einen der folgenden Sprachtests: Cambridge Certificate of Proficiency in English: Minimumergebnis: Grade C; IELTS (International English Language Testing System) Minimumergebnis: Band 6.5; TOEFL (Test of English as a Foreign Language) Minimumergebnis: 580 Punkte (paper-based) bzw. 237 Punkte (computer-based).
- (2) Wird der Abschluss „Master of Arts“ in der Fachrichtung International Business Economics angestrebt, sind außerdem ausreichende Kenntnisse in Betrieblicher Rechnungslegung nachzuweisen, in der Regel durch Leistungsnachweise, erworben an einer Hochschule. Diese können auch im ersten Studienjahr an der Universität Konstanz erworben werden.

§ 4

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen:
1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist (Gewichtung 30 Prozent), ersatzweise eine Aufstellung der bis zum Bewerbungsschluss erbrachten Prüfungsleistungen.
 2. Mathematische und statistische Kenntnisse, die in einem Hochschulstudium erworben wurden (20 Prozent).
 3. Ergebnis des Englisch-Sprachtests, der nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist (15 Prozent).
 4. Ergebnis eines gesonderten Bewerbungsschreibens in englischer Sprache von etwa einer Seite Umfang, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt (10 Prozent).
 5. Ergebnis und für das angestrebte Studium thematische Relevanz der Abschlussarbeit des Studiums, dessen Abschluss nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist. Falls keine Abschlussarbeit angefertigt wurde, ein Nachweis aus dem die Note und das Thema einer sonstigen schriftlichen Arbeit des Studiums (z.B. Seminar- oder Hausarbeit) hervorgeht (10 Prozent).
 6. Zwei Empfehlungsschreiben von akademischen Lehrern, die Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium geben (10 Prozent).
 7. Ergebnis des GRE-Tests (Graduate Record Examinations) (5 Prozent).
- (2) Die Bewertung der Kriterien gem. Abs. 1 nimmt der Prüfungsausschuss anhand eines von ihm erstellten und mit dem Ausschuss für Lehre und Weiterbildung der Universität Konstanz abgestimmten Bewertungsmaßstabes vor.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität

Konstanz über die Zulassung von Studienbewerbern zum Aufbaustudium Internationale Wirtschaftsbeziehungen vom 25. August 1997 (W.F.u.K. 1997, S. 302) außer Kraft.

Konstanz, den 19. Januar 2004

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor